

Jan Waszczyński*

UMWELTSCHUTZ IM POLNISCHEN STRAFRECHT

I

Der gegenwärtige Stand des Umweltschutzes im polnischen Strafrecht ist das Ergebnis einer Evolution, die von den vor dem 2. Weltkrieg erlassenen Vorschriften in die Wege geleitet wurde. Diese Evolution widerspiegelt die Wandlungen der Anschauungen über die Notwendigkeit, den Charakter, die Reichweite und die Methoden des Umweltschutzes. Der erste Rechtsakt im polnischen Recht mit allgemeinem Charakter über den Umweltschutz war das Gesetz vom 10.3.1934 über den Schutz der Natur (Gesetzblatt Nr. 31 Posten 274). In diesem Gesetz wurden noch keine Vorschriften angegeben, die die Verletzung der Umwelt als eine Straftat betrachten würden. Die Folgeleistung den Vorschriften des Gesetzes sicherten die angedrohten Verwaltungsstrafen ab.

Den von dem Gesetz von 1934 abgesteckten Weg ging nach dem Krieg das Gesetz vom 7.04.1949 über den Schutz der Natur (Gesetzblatt Nr. 25, Posten 180). Ähnlich wie sein Vorgänger erfaßte es mit dem Schutz vor allem die bedrohten Elemente der Natur, also die Pflanzen- und Tiergattungen, wie auch die regionalen Komplexe der Natur (Nationalparke, Naturschutzgebiete). Es regelte überdies die Prinzipien der Benutzung dieser Elemente, wie auch der Wiederherstellung der zerstörten Bestände der Natur. Obwohl es einen breiteren Kreis von Fragen erfaßte, als das Gesetz von 1934, so behielt es doch einen vor allem „konservatorischen“ Charakter bei¹. Die Vorschriften dieses Gesetzes strebten nämlich vor allem die Absicherung der einzelnen Ele-

* Prof. Dr. habil. Jan Waszczyński, Leiter des Lehrstuhls für Strafrecht der Universität Łódź.

¹ Vgl. W. Brzeziński, *Ochrona prawna biologicznego środowiska człowieka* (Rechtsschutz der biologischen Umwelt des Menschen), Warszawa 1971, S. 17.

mente der Natur vor weiteren Zerstörungen und nicht rationeller Ausbeutung an, berührten dagegen nicht die Quellen der Bedrohungen und enthielten auch keine diebezüglichen perspektivischen Lösungen.

Die nach dem 2. Weltkrieg vor sich gehende Industrialisierung des Landes, die sich besonders auf dem Wege einer extensiven Entwicklung vollzog, stellte mit aller Schärfe das Problem des Umweltschutzes vor den Bedrohungen, die der Ausbau der staatlichen Industrie mit sich brachte. Man war sich jedoch nicht von Anfang an sowohl des Tempos wie auch des Maßstabs des Ansteigens dieser Bedrohungen bewußt. Die volle Orientierung in dieser Problematik erschwerte u.a. der dualistische Blick auf die sich gestaltende Situation. Man bemerkte nämlich die Gefahren, die die einzelnen Elemente der Flora und Fauna bedrohten, und betrachtete das als „Schutz der Natur“, der durch eine Reihe von Vorschriften (darunter strafgesetzlichen und strafgesetzlich-administrativen) geregelt wurde; diese Vorschriften wurden in Gesetzen untergebracht die einzelne Bereiche regelten, wie das Jagdrecht, das Forstwirtschaftsrecht u.a. Hier waren die Bedrohungen evident. Weniger selbstverständlich waren dagegen die Bedrohungen, die sich für die Umwelt als Ganzheit ergaben und die mit der Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft zusammenhingen. Schließlich kam man aber doch zu der Überzeugung, daß die beiden Typen von Bedrohungen eng miteinander verbunden sind, eine komplexe Betrachtung und einen komplexen Rechtsschutz erfordern. Rechtsausdruck der richtigen Einschätzung der Bedeutung der Bedrohungen war die Einführung im Jahre 1976 in die Verfassung der VR Polen von Beschlüssen, die verkündeten, daß „die Volksrepublik Polen den Schutz und die rationelle Gestaltung der natürlichen Umwelt absichert, die ein nationales Gemeinwohl bildet“ (Art. 12, Punkt 2 der Verfassung), und daß „die Bürger der Volksrepublik Polen das Recht haben, die Werte der natürlichen Umwelt in Anspruch zu nehmen, sowie die Pflicht, sie zu schützen“ (Art. 71 der Verfassung).

Ein Ergebnis der zunehmenden Vergegenwärtigung der drohenden Gefahren war auch die Verabschiedung des heute geltenden Gesetzes vom 31.01.1980 über den Schutz und die Gestaltung der Umwelt². Die Beschließung dieses Gesetzes antizipierten Diskussionen über den Charakter, den es aufweisen sollte. Die Vorschläge gingen einerseits in Richtung der Verleihung dem Gesetz des Charakters eines Aktes, der den Umweltschutz komplexartig regelt und der alle bisherigen Akte und normative Komplexe mit einbezieht. Andererseits wurde vorgeschlagen, daß das Gesetz einen Rahmencharakter hat, wobei man auf

² Im weiteren „Gesetz“ genannt — Gesetzblatt Nr. 3, Posten 6.

die Unterbringung darin der Ganzheit der Problematik verzichten und sich auf allgemeine Bestimmungen beschränken würde, die die Prinzipien der Bedrohungen bestimmten. Die Rahmenbestimmungen des Gesetzes sollten in exekutiven Rechtsakten niedrigeren Ranges konkretisiert werden. Oberhand gewann eine Zwischenkonzeption, nach der im Gesetz die grundlegenden Fragen des Umweltschutzes geregelt sind, und die in ihr enthaltenen Einzelregelungen beziehen sich lediglich auf einige Bereiche; in den übrigen erhält das Gesetz die Lösungen aufrecht, die in den bisher veröffentlichten Gesetzakten und in Rechtsakten niedrigeren Ranges enthalten sind. Das Gesetz regelt komplex die Fragen des Schutzes der atmosphärischen Luft, des Schutzes vor Lärm und Vibrationen, des Schutzes vor Abfällen und anderen Verunreinigungen, des Schutzes der Grünflächen in den Städten und auf dem Lande, sowie des Schutzes vor magnetischer Strahlung.

Ein solcher Charakter des Gesetzes verursacht, daß man die darin enthaltenen Lösungen nicht in Isolierung von den Beschlüssen analysieren kann, die in anderen Gesetzen und exekutiven Rechtsakten enthalten sind, die die Inanspruchnahme der einzelnen Elemente der Umwelt normen und strafgesetzliche Beschlüsse enthalten, welche deren Schutz absichern sollen.

II

Gegenstand der im Gesetz enthaltenen Regelung ist der Schutz und die Gestaltung der Umwelt. Unter „Umwelt“ versteht man im Gesetz die Ganzheit der Naturelemente, die sich sowohl im natürlichen Zustand befinden, die auch in einem durch die Tätigkeit des Menschen veränderten Zustand, insbesondere die Erdoberfläche samt dem Boden, die Erze, Gewässer, die atmosphärische Luft, die Pflanzen- und Tierwelt, wie auch die Landschaft (Art. 1 Punkt 2 des Gesetzes). Im Gesetz wurde ein breites Verständnis der Umwelt angenommen, das sowohl die ursprüngliche (natürliche), wie auch die vom Menschen verwandelte Umwelt erfaßt. Wie es im Art. 1 Punkt 1 heißt, werden im Gesetz die Prinzipien des Schutzes und der rationellen Gestaltung der Umwelt bestimmt, die eine Absicherung der heutigen und den künftigen Generationen vorteilhafter Bedingungen des Lebens und der Realisierung des Rechtes auf die Inanspruchnahme der Umwelt und der Aufrechterhaltung ihres Wertes anstrebt. Der Umweltschutz beruht — laut Art. 2 des Gesetzes — auf einer Tätigkeit oder Unterlassung, die die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Gleichgewichts in der Natur ermöglicht, welche unumgänglich ist, um die von Art. 1 des Gesetzes

gestellten Ziele zu erreichen. Dieser Schutz findet seinen Ausdruck vor allem in:

- 1) der rationellen Gestaltung der Umwelt,
- 2) dem rationellen Wirtschaften mit den Beständen der Natur,
- 3) dem Entgegenwirken oder Vorbeugen den schädlichen Einflüssen auf die Natur, die deren Zerstörung, Beschädigung, Verunreinigung, eine Veränderung der physischen Eigenschaften oder des Charakters der Elemente der Natur verursachen,
- 4) der Wiederherstellung des eigentlichen Standes der Elemente der Natur. Laut Art. 5 des Gesetzes soll der Umweltschutz ein wesentliches Element der sozial-ökonomischen Politik des Staates bilden, und die mit dem Umweltschutz verbundenen Aufgaben sollen in die sozial-ökonomischen Volkspläne und in die Pläne der räumlichen Bewirtschaftung, in die normativen Akten aufgenommen und in der Tätigkeit der staatlichen Organe, der organisatorischen Einheiten und der gesellschaftlichen Organisationen berücksichtigt werden. Durch den Schutz sind erfaßt: a) die Erdoberfläche und Bodenschätze, b) Gewässer und Meeresumwelt, c) atmosphärische Luft, d) die Pflanzen- und Tierwelt, e) landschaftliche und Erholungsvorzüge der Umwelt, f) Grünflächen in Städten und auf dem Lande, g) die Absicherung der Umwelt vor Lärm und Vibrationen, h) die Absicherung der Umwelt vor Abfällen und anderen Verunreinigungen, i) die Absicherung vor Bestrahlung.

Um die Realisierung der so bestimmten Aufgaben zu gewährleisten, wurde im Gesetz eine ganze Reihe von ökonomischen und Rechtsmitteln vorgesehen, deren Besprechung die Rahmen der vorliegenden Veröffentlichung überschreiten würde³. Man konzentrierte sich also darin auf die Vorschriften im Bereich des Strafrechtes, obwohl nicht sie, sondern die Rechtslösungen über die Ökonomik, welche die gegen die Umwelt gerichteten Aktivitäten unrentabel machen, zur effektivsten Methode des Schutzes der natürlichen Umwelt gehören. Nichtsdestoweniger kann man die Bedeutung der strafrechtlichen Vorschriften nicht negieren, die — entsprechend durchgeführt — die Gefahr der Verunreinigungen reduzieren, die entweder durch Mangel an Vorstellungskraft, durch partikuläre Interessen, Vernachlässigung, und mitunter sogar durch schlechten Willen verursacht worden sind.

III

Die Strafvorschriften, die sich auf den Umweltschutz beziehen, sind nicht in einem Rechtsakt enthalten, sie sind auch nicht in einem Kapi-

³ Die meisten dieser Vorschriften die diese Mittel betreffen wurden im Gesetzblatt der VR Polen von 1980, Nr. 24 veröffentlicht.

tel des Strafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes zusammengestellt, obwohl Vorschläge einer derartigen Lösung aufgetaucht waren. Straftate, die sich auf die Umwelt beziehen, werden vor allem in den Art. 107—109 des Gesetzes erfaßt. Überdies werden hier die Art. 136—140, 199, 201, 203 des Strafgesetzbuches angewandt, wie auch die strafrechtlichen Beschlüsse der Gesetze die den Schutz der einzelnen Elemente der Umwelt regeln (Wasserrecht, Jagdrecht usw.).

Bis das Gesetz erschien, wurden Straftaten, die die Umwelt verletzen, nicht als Straftaten bestraft, die die Umwelt als solche bedrohten, sondern als Straftaten, die eine allgemeine Gefahr hervorrufen, welche das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen gefährdet, oder schließlich — die Prinzipien der richtigen volkseigenen Wirtschaft gefährdet. Als unmittelbares Objekt des strafrechtlichen Schutzes trat die natürliche Umwelt erst in den Vorschriften des Gesetzes auf (Art. 107—109). Da aber — trotz des Inkrafttretens des Gesetzes — in einer ganzen Reihe von Fällen die Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung finden, daher werden weiterhin Taten, die die Umwelt verletzen, — je nach den Umständen ihres Begehens oder der Ausmaße der Folgen — entweder als Straftaten gegen die Umwelt betrachtet, oder als Straftaten gegen die im Strafgesetzbuch geschützten Güter, besonders solche gegen die öffentliche Sicherheit, gegen das Leben und die Gesundheit, gegen die Richtigkeit des Wirtschaftens. In der Praxis stumpft das die Schärfe der Strafrepessionen ab⁴.

Auf Straftaten, die die Umwelt verletzen, und die sich außerhalb des Strafgesetzbuches befinden, beziehen sich die allgemeinen Prinzipien der Verantwortung, die nach dem Strafgesetzbuch gelten (Art. 121 StGB).

Die strafrechtliche Verantwortung für das Begehen dieser Straftaten stützt sich auf die Grundlage der Schuld; es gibt also keine objektive Verantwortlichkeit. Die Schuld kann vorsätzlich sein, und in bestimmten Fällen — fahrlässig. Anwendung findet auch die Konstruktion der vorsätzlich-fahrlässigen Schuld (*culpa dolo exorta*), die in bezug auf von den Folgen qualifizierte Straftaten unser Strafgesetzbuch zuläßt (Art. 8 StGB).

Auf die außerhalb des StGB stehenden Straftaten, die die Verletzung der Umwelt betreffen, beziehen sich die im Strafgesetzbuch genannten Umstände, die die Gesetzwidrigkeit und die Schuld ausschließen. Besondere Zweifel ruft jedoch die Frage hervor, ob bei der juristischen Einschätzung von verbotenen, die Umwelt verletzenden Taten die Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand (Art. 23 StGB) an-

⁴ Vgl. W. Radecki, *Prawno-karna ochrona środowiska naturalnego w PRL* (Der strafrechtliche Schutz der natürlichen Umwelt in der VR Polen), Warszawa 1981, S. 111 f.

gewandt wird, das ist, mit anderen Worten, ob derartige Taten, wenn sie den in Art. 23 StGB gestellten Bedingungen entsprechen, aufhören kriminell gesetzwidrige Taten zu sein. Da die Festlegung auf diesem Wege der Legalität der Verunreinigungen beachtliche Schwierigkeiten schafft, wurde die Konzeption des „wirtschaftlichen Notstands“ lanciert, die anstelle des rechtfertigenden Notstands treten sollte und als außergesetzlicher Umstand funktionieren sollte, der die Rechtswidrigkeit ausschließt⁵.

Es überwiegt die Anschauung, daß die Vorschrift des Art. 23 StGB hier keine Anwendung findet, wenn die von dem Betrieb verursachten Verunreinigungen nicht vermeidbar sind, und wenn die einzige Alternative entweder die weitere Verunreinigung der Umwelt ist oder die Betriebseinstellung; in diesem Fall wird die These aufgestellt, daß diese Frage kein Problem des Strafrechts ist, sondern eine Frage, die im Rahmen der grundlegenden Voraussetzungen der Politik des Staates gelöst wird. Einer strafrechtlichen Einschätzung im Rahmen der Institution des rechtfertigenden Notstandes sollen dagegen solche Handlungen unterliegen, wie die Anhebung der Produktion trotz der Insuffizienz der Reinigungseinrichtungen, die Fortsetzung der Produktion trotz der Havarie dieser Einrichtungen, das hevariebedingte Ablassen von Abwässern, vorübergehendes Ausschalten der Reinigungseinrichtungen, das Nichtbenutzen — um Energie zu sparen — der bestehenden Einrichtungen u.dgl.m.; es geht hier also um Handlungen, bei denen — um Verunreinigungen zu vermeiden — nicht die Notwendigkeit besteht, den Betrieb einzustellen⁶. Man kann sich mit dieser Anschauung nicht einverstanden erklären. Ihre Grundlage bildet die Meinung, daß die Handlungen der Betriebsleiter, die auf dem Verursachen (oder Zulassen) zu Verunreinigungen beruhen, durch die Notwendigkeit berechtigt sind die Wirtschaftspläne zu realisieren, was sich aus der Annahme auf dem Wege des Gesetzes des gesamtnationalen Wirtschaftsplanes ergibt. Im Falle der dadurch entstandenen Kollision der Pflicht-

⁵ Vgl. S. Pomorski, *Glosa do wyroku z 19.8.1968 IV KR 135/68* (Glosse zum Urteil vom 19.8.1968 IV KR 135/68), PiP 1970, Heft 8—9; L. Kubicki, S. Pomorski, *Przyczyny produkcji zlej jakości a problem konieczności gospodarczej* (Ursachen der Produktion mit schlechter Qualität und das Problem des wirtschaftlichen Notstandes), PiP 1970, Nr. 6, S. 904 ff. Gegen die Anerkennung des Standes der wirtschaftlichen Notwendigkeit — G. Rejman, *W kwestii tzw. konieczności gospodarczej* (In Fragen der sog. wirtschaftlichen Notwendigkeit), PiP 1970, Nr. 5.

⁶ Siehe W. Radecki, *Stan wyższej konieczności na tle aktualnych potrzeb praktyki* (Rechtfertigender Notstand auf dem Hintergrund der Bedürfnisse der Praxis), „Zeszyty Naukowe Akademii Spraw Wewnętrznych“ 1978, Nr. 22, S. 131; G. Rejman, *Ochrona środowiska naturalnego w prawie karnym* (Schutz der natürlichen Umwelt im Strafrecht), „Problemy Praworządności“ 1977, Heft 1, S. 22.

ten, der Nichtverursachung von Verunreinigungen einerseits und der Erfüllung des Plans andererseits soll in der Rechtseinschätzung das Letztere den Sieg davontragen. Dieser Gedankengang läßt jedoch die Tatsache außer acht, daß die Pflicht der Erfüllung der sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Aufgaben sich mit den Pflichten nicht gleichsetzen ließ die Vorschriften des Strafrechtes zu beachten, und daß die sich aus der Annahme des Plans ergebende Pflicht nicht die Handlungen rechtfertigen kann, die den Charakter einer Straftat aufweisen. Dieses Argument fand insbesondere eine Bestätigung in den Direktiven der Rechtsprechung und der Gerichtspraxis vom 2.2.1976⁷. In der Interpretation des Art. 217 StGB — in bezug auf die Straftat der Unwirtschaftlichkeit — hat das Oberste Gericht in diesen Direktiven entschieden, daß diese Straftat auch dann stattfindet, wenn der Täter zwar auf eine für den von ihm geleiteten Betrieb vorteilhafte Weise vorging, aber mit Schaden für die Gesamtheit der Volkswirtschaft. Diese Einstellung, die das gesamt nationale Interesse vor das Produktionsinteresse der einzelnen Betriebe stellt, wird immer verständlicher angesichts der zunehmenden ökologischen Bedrohungen.

Im Bereich der Bestrafung werden auf die Täter der besprochenen Straftaten die allgemeinen Prinzipien der gesetz- und gerichtsmäßigen Bemessung der Strafe angewendet. Man führt auch keine Besonderheiten des Strafverfahrens im Bereich der Verfolgung und der Beurteilung dieser Straftaten ein. Insbesondere wird in diesen Fällen nicht die sog. *actio popularis* eingeführt; die Anklage wird vom Staatsanwalt erhoben.

IV

Wie bereits erwähnt, können die Verantwortung für Straftaten gegen die Umwelt ausschließlich natürliche Personen tragen, denn das polnische Strafrecht kennt keine Strafverantwortung von juristischen Personen⁸. Wenn es zu einer Verunreinigung der Umwelt oder zu an-

⁷ Direktiven der Rechtsprechung und der Gerichtspraxis in Strafsachen um Straftaten wegen Unwirtschaftlichkeit, Vergeudung und Verursachung von Defizit im Volkseigentum — Beschluß der vereinten Straf- und Militärkammern des Obersten Gerichts vom 2.2.1976 VI KZP 10/73, Rechtsprechung des Obersten Gerichts, veröffentlicht von der Generalstaatsanwaltschaft 1977, Nr. 5, Posten 42.

⁸ Die Argumente für und gegen die Verantwortung der juristischen Personen analysiert L. Tyszkiewicz, *Problem odpowiedzialności karnej osób prawnych (zakładów pracy) w polskim systemie prawnym* (Das Problem der Verantwortung juristischer Personen (Betriebe) im polnischen Rechtssystem), „Prace Prawnicze“, 1974, S. 165 ff.

deren Handlungen gekommen ist, die die Umwelt verletzen, können die Betriebe jedoch zum Bezahlen einer Geldstrafe verpflichtet werden (Art. 110 des Gesetzes). Diese Strafen sind kein Mittel der Strafrepresion. Sie haben den Charakter eines Mittels des administrativen Zwanges, erfüllen gleichzeitig die Funktion eines ökonomischen Stimulus, was insbesondere durch die Differenzierung der Strafsätze betont wird. Die Strafe verhängt das regionale Organ der staatlichen Verwaltung der Wojewodschaftsebene. Ihre Höhe, die Prinzipien der Verhängung und die Art der Auferlegung bestimmt die Anordnung des Ministerrates vom 30.9.1980⁹. In der Anordnung wurden auch die Sätze der Geldstrafen festgelegt für die Verunreinigung der atmosphärischen Luft, die Überschreitung der zulässigen Lärmintensität, die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ohne Genehmigung, das Sammeln von Abfällen an Stellen, die für diesen Zweck nicht bestimmt sind. Diese Sätze hängen ab: a) von der Art der die Luft verunreinigenden Substanz, deren Konzentration und der Zeitdauer der Verunreinigung, b) von der Größe der Überschreitungen der Grenzen des zulässigen Lärmes, c) von der Art und dem Alter der Bäume und Grünflächen, d) von der Menge und dem Schädlichkeitsgrad der Abfälle. Die Anordnung umfaßt nicht die Verunreinigungen der Gewässer, die in einem besonderen Rechtsakt geregelt sind (Anordnung vom 29.11.1975 — Gesetzblatt Nr. 41, Posten 214).

Die Vorschriften über die Straftaten gegen die Umwelt werden durch einen umfangreichen Komplex von Vorschriften ergänzt, die sich auf Übertretungen beziehen. Nur ein Teil dieser Übertretungen wird in der vorliegenden Skizze angeführt, da eine eingehendere Besprechung wiederum die Darstellung vieler verwaltungsmäßiger Verbote erforderlich machen würde, mit denen diese Übertretungen verbunden sind. Übertretungen sind nach dem polnischen Recht Taten, die nicht als Straftaten angesehen werden und die sich — ganz allgemein formuliert — durch einen geringeren Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit charakterisieren als die Straftaten. Dementsprechend sind sie durch mildere Strafen bedroht als die Straftaten. Die höchste Strafe für eine Übertretung beträgt 3 Monate Haft oder 3 Monate Freiheitsbeschränkung oder 50 000 Zł. Die Beschwerden dieser Strafen werden jedoch erweitert durch die Möglichkeit der Verhängung zusätzlicher Strafen, insbesondere die Beschlagnahme von Gegenständen, die auf dem Wege einer Übertretung erzielt worden sind, oder von Werkzeugen, die zu

⁹ Anordnung des Ministerrats vom 30.09.1980 über die Höhe, die Prinzipien und das Verfahren bei der Verhängung und Einziehung von Geldstrafen für die Nichtbeachtung der Anforderungen des Umweltschutzes (Gesetzblatt Nr. 24, Posten 99 mit späteren Änderungen).

deren Begehen dienten. Streitfälle um Übertretungen werden nicht von Gerichten untersucht, sondern von Kollegien für Übertretungssachen. Es sind gesellschaftliche Organe, die aus den Organen der Verwaltung ausgesondert und — nach den Voraussetzungen des Gesetzgebers — in einem gewissen Grade von ihnen unabhängig sind.

In dem Komplex der Vorschriften, die die Übertretungen gegenüber der Umwelt bestimmen, ist am umfangreichsten die mehrere Punkte umfassende Vorschrift des Art. 106 des Gesetzes, in dem Strafen für verschiedenartige Taten vorgesehen sind, die die Verbote der Verwaltung verletzen. Außerdem ist eine Reihe von Handlungen (Unterlassungen), die die Umwelt oder deren einzelne Elemente verletzen, in dem Übertretungsgesetzbuch bestimmt¹⁰. Auf alle Übertretungen, sowohl die im Übertretungsgesetzbuch, wie auch außer ihm vorgesehenen, beziehen sich die allgemeinen Prinzipien der Verantwortung, die im allgemeinen Teil des Übertretungsgesetzbuches enthalten sind (Art. 49 Übertretungsgesetzbuchs).

Die Analyse des geltenden Rechtsstandes ermöglicht es, zwei Gruppen von Taten zu unterscheiden, die die Umwelt verletzen: a) Straftaten und Übertretungen, die auf der Verursachung von Verunreinigungen beruhen, b) Straftaten und Übertretungen, die alle anderen Handlungen umfassen.

V

Die am häufigsten anzutreffende Straftat gegen die Umwelt, die auf ihrer Verunreinigung beruht, ist im Art. 107 Punkt 1 des Gesetzes erfaßt. Diese Straftat begeht derjenige, der „die Pflicht des Umweltschutzes verletzt und dadurch — wenn auch fahrlässig — die Verunreinigung eines Binnengewässers, der atmosphärischen Luft oder der Erdoberfläche verursacht, so daß dies das menschliche Leben oder die menschliche Gesundheit gefährden, in großem Ausmaß der Pflanzen- oder Tierwelt Zerstörungen beifügen oder beachtliche Schäden in der Wirtschaft verursachen kann“. Diese Vorschrift verbietet die Verursachung von breit verstandenen Verunreinigungen, die Verunreinigungen der Binnengewässer, der atmosphärischen Luft oder der Erdoberfläche (des Bodens). Sie bezieht sich dagegen nicht auf Verunreinigungen, die durch Bestrahlung verursacht sind; die Zulassung zu solchen Verunreinigungen kann eine Übertretung aufgrund des Art. 106 Punkt 6 des Gesetzes bedeuten. Die Vorschrift umfaßt auch nicht die Verunreinigungen der Meeresgewässer (darüber im weiteren).

¹⁰ Gesetz vom 20.5.1971 — Gesetzblatt Nr. 12, Posten 114.

Die vorsätzliche Begehung dieser Straftat ist mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 3 Jahren bedroht (Art. 107 Punkt 1); für fahrlässiges Handeln droht die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, die Strafe der Freiheitsbeschränkung oder eine Geldstrafe (Art. 107 Punkt 2). In dem Gesetz ist auch ein qualifizierter Typus konstruiert, wenn die Folge der Tat der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine schwere Zerrüttung der Gesundheit ist; der Täter unterliegt dann einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 8 Jahren (Art. 107 Punkt 3). Aus der Formulierung des Art. 107 des Gesetzes wird ersichtlich, daß für die Feststellung dieser Straftat nicht gefordert wird, daß die Handlung des Täters wirklich eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit usw. hervorruft. Es reicht aus, daß es in den bestehenden konkreten Umständen eine solche Gefahr hervorrufen konnte. Aus dieser Hinsicht wird in der polnischen Doktrin die Straftat aufgrund des Art. 107 des Gesetzes zu den Straftaten aus abstrakt-konkreter Bedrohung gezählt¹¹.

Die subjektive Seite der Straftat aufgrund von Art. 107 des Gesetzes stützt sich auf eine vorsätzlich-fahrlässige Schuld (*culpa dolo exorta*), die Verletzung der Pflicht des Umweltschutzes muß also vorsätzlich begangen werden, um aber mit der Schuld der Verursachung einer Verunreinigung zu belasten, genügt es, wenn die Schuld auf Fahrlässigkeit beruht, in Form von Leichtsinnigkeit oder Nachlässigkeit.

Wenn die Verunreinigung zur Entstehung einer allgemeinen Gefahr führte, dann qualifiziert sich eine solche Tat nach dem Art. 140 § 2 StGB und ist mit einer Freiheitsstrafe von 2 bis 10 Jahren bedroht; wenn der Täter aus Fahrlässigkeit handelt, droht ihm eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (Art. 140 § 2 StGB).

Die in Art. 140 StGB beschriebene Straftat beruht auf der Herbeiführung einer allgemeinen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit oder für das Gemeinwohl in größeren Ausmaßen durch die Verursachung einer Verunreinigung der Gewässer, der Luft oder des Bodens, oder durch die Beschädigung bzw. Stilllegung von öffentlichen Einrichtungen, u.a. von wasserliefernden Einrichtungen. In dieser Vorschrift verfällt in Strafe der längere Zeit andauernde Prozeß der Umweltverschmutzung. Wenn nämlich die Täteraktivität eine ausgedehnte und plötzliche Verunreinigung verursachen würde, die die Form einer Katastrophe annimmt, dann wäre die Tat als Verbrechen im Sinne des Art. 136 StGB (Herbeiführung einer Katastrophe) qualifiziert und der Täter würde einer Freiheitsstrafe von 3 bis 15 Jahren (im Falle eines vorsätzlichen Vorgehens) und einer Strafe von 1 Jahr bis zu 8 Jahren (im Falle eines fahrlässigen Vorgehens) unterliegen. Im Strafgesetzbuch

¹¹ Vgl. W. Radecki, *Przestępstwo zanieczyszczenia środowiska* (Die Straftat der Verunreinigung der Umwelt), „Problemy Praworządności“ 1981, Heft 1, S. 9.

wurde auch als besondere Straftat (Art. 137 StGB) ein Vorgehen angesehen, das auf der Herbeiführung der unmittelbaren Gefahr einer Katastrophe beruht; im Falle eines vorsätzlichen Vorgehens unterliegt der Täter einer Strafe von 6 Monaten bis 3 Jahren Gefängnis, wenn er dagegen aus Fahrlässigkeit handelt — einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren.

Mit Hinsicht auf die allen Bürgern des Polnischen Staates (aufgrund des Art. 71 der Verfassung) auferlegten Pflicht des Umweltschutzes wird angenommen, daß der Täter der im Art. 107 des Gesetzes bestimmten Straftat jede beliebige Person sein kann.

Wenn die Entstehung von Verunreinigungen — durch vorsätzliche Überschreitung der Berechtigungen oder Mißachtung der Pflichten — eine Person zugelassen hat, die „in einer Einheit der volkseigenen Wirtschaft eine Funktion innehat oder das Gemeingut verwaltet“, dann kann sie strafrechtlich verantwortlich gemacht werden laut Art. 217 StGB¹². Diese Vorschrift, die die sog. Straftat der Unwirtschaftlichkeit bestimmt, sieht eine Strafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren Gefängnis vor, wenn die Verunreinigung zumindest die Möglichkeit der Entstehung eines ernsthaften Schadens in dem Gemeingut verursacht hat (Art. 217 § 1 StGB). Wenn nämlich die Folge einer Tat die Zerstörung des Gemeinguts ist oder die Entstehung an diesem Gemeingut eines anderen ernsthaften Schadens, unterliegt der Täter der einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren (Art. 217 § 2 StGB). Im Falle, wenn der Täter eine Tat begeht, um materiellen Vorteil zu erlangen, unterliegt er einer Freiheitsstrafe von 2 bis 10 Jahren (Art. 217 § 3 StGB). Wenn der Täter fahrlässig handelt, unterliegt er einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 3 Jahren (Art. 217 § 4 StGB).

Die Vorschrift des Art. 217 StGB deckt sich in hohem Grad mit dem Art. 107 des Gesetzes. In der Praxis wird dies eine Idealkonkurrenz der beiden Vorschriften verursachen. Beachtenswert ist, daß die Reichweite der von Art. 107 des Gesetzes geschützten Güter breiter ist als die Reichweite der von Art. 217 StGB geschützten Güter. Während nämlich Art. 107 des Gesetzes die Schäden umfaßt, die im menschlichen Leben oder in der menschlichen Gesundheit, in der Pflanzen- oder Tierwelt, wie auch in der Wirtschaft hervorgerufen sind (oder potenziell bedrohen), bezieht sich der Art. 217 StGB ausschließlich auf Schaden im Gemeingut.

Getrennt geregelt ist der strafrechtliche Schutz vor Verunreinigungen der Meeresgewässer. Laut Art. X des Vollzugsgesetz zum StGB droht für die Durchführung in der verbotenen Zone von Verunreini-

¹² Die Direktiven der Rechtsprechung — siehe in der Anm. 7.

gungen dieser Gewässer mit Ölen oder anderen Substanzen eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 5 000 000 Zł. Das Gericht kann überdies auf einen Schadenersatz für gesellschaftliche Zwecke, die mit dem Umweltschutz zusammenhängen, erkennen, und das in der Höhe von 5000 bis 1 000 000 Złoty. Die gegenwärtige Gestalt wurde dieser Vorschrift in Anlehnung an die Verpflichtungen Polens verliehen, die sich aus der Londoner Konvention vom 12.05.1954 über die Vorbeugung der Verunreinigung des Meeres mit Öle ergeben¹³.

Zu den Straftaten, die auf einer Verunreinigung der Umwelt gehören, sind auch die Taten zu zählen, die in Art. 108 des Gesetzes bestimmt sind. Diese Vorschrift ist eine eigenartige Form der Pönalisierung von Verhaltensweisen, die unvermeidlich zu Verunreinigungen der Umwelt führen. Diese Verhaltensweisen beruhen:

1) auf der Nichtaufrechterhaltung im geeigneten Zustand oder in der Nichtausbeutung der das Wasser, die atmosphärische Luft oder den Boden vor Verunreinigungen absichernden Einrichtungen (Art. 108 Punkt 1),

2) auf der Nichtaufrechterhaltung der Einrichtungen, die vor Lärm, Vibrationen oder Bestrahlung absichern oder der Unschädlichmachung der Abfütterung dienen (Art. 108 Punkt 2, erster Satz),

3) auf der Zulassung zur Inbetriebnahme eines Bauobjekts oder eines Komplexes von Objekten ohne gleichzeitige Inbetriebnahme der erforderlichen die Umwelt schützenden Einrichtungen (Art. 108 Punkt 2, zweiter Satz).

Die zur Frage stehende Vorschrift soll z.B. der Abschaltung der Einrichtungen vorbeugen, die dem Umweltschutz dienen, um Ersparnisse in der Produktion zu erzielen, aber auch dem Fehlen an Sorge um die Aufrechterhaltung solcher Einrichtungen in voller Leistungsfähigkeit entgegenwirken. Besonders beachtlich ist das darin enthaltene Verbot der Instandsetzung von Betrieben, die über keine umweltschützenden Einrichtungen verfügen. Die Problematik des Umweltschutzes wird also als festes Element nicht nur der Exploitations-, sondern auch der Investitionstätigkeit eingeführt¹⁴. Die Gewichtigkeit dieser Vorschrift beruht auch darauf, daß sie den vollzogenen Fakten vorbeugen soll, wie es die Inbetriebnahme von Fabriken ohne Schutzeinrichtungen ist. Denn in diesem Fall kann der Direktor des Betriebs nicht mehr den Verun-

¹³ Gesetzblatt von 1961, Nr. 28, Posten 135.

¹⁴ Die Nichtberücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes in der Phase des Entwerfens, Konstruierens oder der Herstellung von Maschinen und anderen technischen Einrichtungen wird bestraft als Rechtsverletzung aufgrund des Art. 106, Punkt 7 des Gesetzes.

reinigungen vorbeugen, es sei denn, daß er sich entscheidet, den Betrieb einzustellen; dennoch ihm eine derartige Entscheidung nicht zusteht. Fälle der Zuverfügungstellung von Betrieben ohne die erforderlichen Schutzeinrichtungen waren in unserer Praxis keine Seltenheit¹⁵.

Von dem konstruktions-rechtlichen Standpunkt sind die in Art. 108 des Gesetzes bestimmten Straftaten Sonderstraftaten und gleichzeitig schlichte Tätigkeitsdelikte, die in Folge einer Unterlassung begangen werden. Sie machen eine vorsätzliche Schuld erforderlich, wobei die Schuld in Form eines bedingten Vorsatzes nicht ausgeschlossen ist.

VI

Die in die zweite Gruppe gerechneten Straftaten (andere, als die Verunreinigungen) umfassen verschiedene Arten von Handlungen und Unterlassungen, die gegen die einzelnen Bestandteile der Umwelt gerichtet sind. Auf den Schutz der Acker- und Forstböden sind vor allem die Vorschriften des Art. 109 des Gesetzes eingestellt. Die in dieser Vorschrift bestimmten Taten beruhen vor allem auf: a) der Verletzung der Vorschriften über den Schutz der Ackerböden hoher Qualität und der Forstböden; b) der mangelnden Sorgfältigkeit in der sparsamen Verwertung der Ackerböden oder der Forstböden für nichtlandwirtschaftliche oder nichtforstwirtschaftliche Zwecke, c) der Übernahme von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Böden für nichtlandwirtschaftliche oder nichtforstwirtschaftliche Zwecke ohne Bewilligung des entsprechenden Organs. Derartige Straftaten sind mit einer Freiheitsstrafe bis 3 Jahren bedroht.

Der Schutz von Wäldern vor Beschädigungen infolge industrieller Emissionen ist in der bereits besprochenen Vorschrift des Art. 107 des Gesetzes vorgesehen. In Übereinstimmung mit dieser Vorschrift werden bestraft sowohl die vorsätzlichen, wie auch die fahrlässigen Handlungen, die die Pflicht des Umweltschutzes verletzen und Verunreinigungen des Binnengewässers, der atmosphärischen Luft und der Erdoberfläche verursachen, so daß dies in beachtlichen Ausmaß Zerstörungen in der Pflanzenwelt verursachen kann. Was den Schutz von rechtswidrigem Aushieb des Waldes zwecks Aneignung anbetrifft,

¹⁵ Im Jahre 1976 wurden ohne Schutzeinrichtungen, die dem Schutz der Gewässer dienen, 29 Betriebe instand gesetzt („Aura“ 1977, Nr. 10, S. 2); in dieser Zeit galten zwar noch nicht die Vorschriften des Art. 108 des Gesetzes, aber die Inbetriebnahme von Einrichtungen in diesem Zustand war schon verboten durch die Vorschriften des damals geltenden Wasserrechtes (Art. 127) sowie des Baurechtes (Art. 59).

so bildet es — je nach dem Wert des ausgehobenen Holzes — eine Straftat oder eine Übertretung. Wenn dieser Wert die Summe von 1500 Zł, überschritt, ist es eine Straftat (Art. 213 StGB), wenn der Wert der Tat niedriger ist — eine Übertretung (Art. 120 des Übertretungsgesetzbuches). Aushieb des eigenen Waldes, aber ohne Genehmigung, ist eine Übertretung angesichts des Art. 25 des Gesetzes vom 22.11.1973 (Gesetzblatt Nr. 48, Punkt 283).

Die rechtswidrige Besitzergreifung von Holz aus dem Wald, durchgeführt auf andere Weise als in Form des Aushiebs, kann auch aufgrund anderer Vorschriften des StGB qualifiziert werden, als die des Art. 213, insbesondere aufgrund der Art. 199, 200, 201, 202 StGB, je nach dem Wert des Holzes, der Art der Durchführung des Diebstahls, dem Charakter der Eigenschaften des Holzes (volkseigen). Vor dem Brand schützen den Wald besondere Vorschriften (Art. 138 und 139 StGB), in Übereinstimmung mit denen Verursachung eines Brandes mit beachtlichen Ausmaßen ein Verbrechen ist, auf das eine Strafe von 3 bis 15 Jahren Freiheitsentzug (Art. 138 § 1 StGB) ausgesetzt ist, während die Herbeiführung einer direkten Gefahr des Brandes mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 8 Jahren bedroht ist (Art. 139 § 1 StGB). Milder bestraft werden fahrlässige Formen dieser Handlungen (Art. 138 § 2 und Art. 139 § 2 StGB).

Dem Schutz der Gewässer ist — außer dem besprochenen Art. 107 des Gesetzes — eine Reihe von Vorschriften gewidmet, die sich in dem Gesetz vom 24.10.1974 „Wasserrecht“ (Gesetzblatt Nr. 38, Punkt 230 mit späteren Veränderungen) befinden. Art. 125 des Wasserrechts verbietet die Beschädigung — in Zusammenhang mit der Benutzung der Gewässer — der Ufer von Binnengewässern, Oberflächengewässern, der Böden unter diesen Gewässern, der Wassereinrichtungen sowie die Erschwerung des Wasserdurchflusses; für derartige Taten droht die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, die Strafe der Freiheitsbeschränkung oder eine Geldstrafe bis zu 1 000 000 Zł. Laut Art. 126 des Wasserrechts ist die Benutzung von Wasser ohne die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung eine Rechtsverletzung, für die eine Geldstrafe bis 50 000 Zł. verhängt werden kann.

Bodenschätze. Die Förderung von Bodenschätzen ohne Genehmigung ist eine Übertretung, die im Art. 153 des Bergmannsrechts vom 6.05.1953 bestimmt ist¹⁶. Die angedrohte Strafe beträgt bis 3 Monate Gefängnis und eine Geldstrafe bis 50 000 Zł. Wenn aber der Wert der angeeigneten Bodenschätze die Summe von 2000 Zł. überschreitet, ist es nicht ausgeschlossen, die Tat als rechtswidrige Besitzergreifung von Volkseigentum zu qualifizieren (Art. 199 StGB). Eine besondere Vor-

¹⁶ Gesetzblatt 1978, Nr. 4, Posten 12.

schrift pönalisiert die Förderung von Bodenschätzen im polnischen Kontinentalsockel. Laut Art. 8 Punkt 1 des Gesetzes vom 17.12.1977 über den Kontinentalsockel der VR Polen (Gesetzblatt Nr. 37, Posten 164) verfällt die Förderung oder Benutzung der natürlichen Vorräte des polnischen Kontinentalsockels ohne die erforderliche Genehmigung in Strafe bis 2 Jahren Gefängnis oder in eine Geldstrafe von 250 000 bis 5 000 000 Zł. oder in beide Strafen gleichzeitig.

Wildtiere. In Übereinstimmung mit Art. 55 des Gesetzes vom 17.04.1959 über die Zucht, den Schutz von Jagdwild und das Jagdrecht (Gesetzblatt und 1970, Nr. 33, Posten 197) ist Jagdfrevel immer — unabhängig von dem Wert des getöteten Wildes — eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren belegt wird. Was den Fang und Abschluß von Wild in Naturschutzgebieten und Wildbahnen anbetrifft, so wurde er in der Rechtsprechung als rechtswidrige Besitzergreifung von Volkseigentum erklärt (Art. 199 StGB)¹⁷.

Süßwasserfische. Die verschiedenen Formen der Fischwilderei auf offenen Gewässern bestimmen die Vorschriften des Gesetzes vom 18.04.1985 über den binnenländischen Fischfang (Gesetzblatt Nr. 21, Posten 91). Das Abfischen ist laut Art. 27 dieses Gesetzes eine Übertretung, die mit einer Freiheitsstrafe bis 3 Monaten, einer Strafe der Freiheitsbeschränkung bis 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis 50 000 Zł. bestraft wird. Wenn aber der Wert der Fische die Summe von 5000 Złoty überschreitet und wenn sie abgefischt wurden, um sie sich widerrechtlich anzueignen, dann wird eine solche Handlung in der Rechtsprechung als rechtswidrige Besitzergreifung von Volkseigentum angesehen¹⁸. Die Voraussetzung für die von dem Obersten Gericht eingenommenen Stellung war die Feststellung, daß offene Gewässer Eigentum des Staates sind. Was die Fischwilderei auf geschlossenen Gewässern anbetrifft, so ist sie — je nach dem Wert der gefangenen Fische — eine Übertretung (Art. 219 des Übertretungsgesetzbuches), eine Aneignung von Volkseigentum (Art. 199 StGB) oder von Privateigentum (Art. 203 StGB).

Salzwasserfische. Eine besondere Regelung bezieht sich auf die Seefischwilderei. Die strafrechtliche Verantwortung führen hier der Art. 40 des Gesetzes vom 21.05.1963 über die Seefischerei (Gesetzblatt Nr. 22, Posten 115) sowie der Art. 8 des Gesetzes vom 17.12.1977 über die

¹⁷ Beschluß des Obersten Gerichts vom 30.12.1957 I KO 45/56, Rechtsprechung des Obersten Gerichts 1958, Heft 2, Posten 15.

¹⁸ Beschluß des Obersten Gerichts vom 8.10.1972 VI KZP 35/71, Rechtsprechung des Obersten Gerichts, veröffentlicht von der Staatsanwaltschaft 1971, Heft 12, Posten 24.

polnische Zone der Seefischerei (Gesetzblatt Nr. 77, Posten 163) ein. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der genannten Gesetze kann die in ihnen genannten Straftaten nur der Leiter eines fremden Fischereischiffes begehen, der unter der Verletzung der Vorschriften dieser Gesetze oder der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Anordnungen Fischfang praktiziert: a) auf polnischen Binnengewässern oder auf der territorialen See der VR Polen, b) in dem Gebiet der polnischen Zone der Seefischerei. Für solche Taten droht eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder eine Geldstrafe von 250 000 bis 5 000 000 Zł. bzw. beide Strafen zusammen. Im Falle der Verurteilung kann das Gericht auf den Verfall des Schiffes, der Fischereigeräte und der gefangenen Fische erkennen, auch wenn sie nicht das Eigentum des Täters sind. Andere Personen, die nicht Leiter des Schiffes sind, die unter Verletzung der Vorschriften Fischfang praktizieren, begehen eine Übertretung laut Art. 41—43 des Gesetzes über die Seefischerei.

Landschaftsschutz. Der Schutz der landschaftlichen Vorzüge und die sich daraus ergebenden Aufgaben wird — laut Art. 40 des Gesetzes — in den sozial-ökonomischen Plänen und in den Plänen der räumlichen Bewirtschaftung berücksichtigt. Der Volksrat der Wojewodschaftsebene kann Verbote oder Gebote einführen, die unentbehrlich sind, um den Schutz der Gebiete abzusichern, die über Erholungs- und Landschaftsvorzüge verfügen, damit sie nicht zerstört werden, bzw. diese Vorzüge verlieren (Art. 41 des Gesetzes). Die Mißachtung dieser Gebote ist eine Übertretung, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, einer Strafe der Freiheitsbeschränkung bis zu 3 Monaten oder der Strafe einer Zurechtweisung bestraft werden (Art. 106 des Gesetzes).

VII

In der Literatur verweist man auf die Schwierigkeiten, die mit der Anwendung der strafrechtlichen, die Umwelt schützenden Vorschriften verbunden sind. Diese Schwierigkeiten haben vor allem einen doppelten Charakter: einen prozeß- und beweisbezogenen sowie einen materiell-strafrechtlichen. Die ersteren entstehen besonders dann, wenn die die Umwelt verletzende Tat von einer Gruppe von Menschen begangen wird, von denen jeder durch sein individuelles Verhalten zum Endergebnis beiträgt, aber gleichzeitig kann die Tätigkeit keiner dieser Personen in sich als Ursache der Entstehung der Straftat angesehen werden, denn diese Ursache entsteht erst durch die Summe dieser Tätigkeiten. Eine andere Schwierigkeit, die auch mit dem kollektiven Charakter der Handlung verbunden ist, entsteht dann, wenn der unmittel-

bare Ausführer dieser Handlungen bekannt ist, aber die Ausführung erfolgte aufgrund der vorher von anderen Personen erteilten Anordnungen. Diese Anordnungen können in der faktischen Situation eine wesentliche Bedeutung haben, da es im Strafrecht — in höherem Grade als um die Bestrafung des unmittelbaren Ausführers — des öfteren um die Bestrafung der Täter jener vorigen Handlungen geht.

In solchen Fällen gibt einen wesentlichen Hinweis die Vorschrift des Art. 67 des Gesetzes. Diese Vorschrift sagt aus, daß alle Werktätigen verpflichtet sind so vorzugehen, daß die Beachtung der Anforderungen des Umweltschutzes gewährleistet ist (Kap. 1), und daß eine besondere Rolle hier der Leiter der organisatorischen Einheit spielt, der verpflichtet ist, die Arbeit auf eine Art und Weise zu organisieren, die den Umweltschutz absichert, insbesondere: a) die Beachtung der Vorschriften über den Umweltschutz zu gewährleisten, b) das Funktionieren der umweltschützenden Einrichtungen abzusichern, c) die Beseitigung der Ursachen der Bedrohung oder Verletzung der Umwelt zu gewährleisten, d) die Funktionen, die mit der Absicherung des Umweltschutzes verbunden sind, Personen anzuvertrauen, die über eine entsprechende berufliche Vorbereitung verfügen. Die Beschlüsse der angeführten Vorschriften schaffen die Möglichkeit, sowohl die Mitglieder des Kollektivs zur Verantwortung zu ziehen, wie auch — besonders — den Leiter, für die Verursachung einer Umweltverletzung infolge der Nichtorganisierung der Arbeit so, daß der Umweltschutz gewährleistet wird, oder aufgrund der mangelnden Aufsicht.

Hier gelangen wir zur zweiten Schwierigkeit. In den strafrechtlichen Vorschriften, die eine Straftat gegen die Umwelt bestimmen, wird das verbale Merkmal nicht selten unter Anwendung des Verbs „herbeiführen“ (Art. 136—140 StGB) oder „verursachen“ (Art. 107 des Gesetzes) bezeichnet. Es wird hervorgehoben, daß eine so allgemeine Bezeichnung des verbalen Merkmals keine ausreichend deutliche Beschreibung der Tat enthält und die Organe der Strafverfolgung zur Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen den Handlungen der verdächtigen Personen und dem Ergebnis in Form der Verletzung der Umwelt zwingt. Derartige Festlegungen, besonders bei kollektiven Handlungen, verursachen Schwierigkeiten, so daß die Organe der Strafverfolgung nicht selten das Verfahren mangels ausreichender Beweise der Schuld einstellen oder sich Methoden bedienen, die es zulassen, sich der Notwendigkeit zu entledigen umständliche Festlegungen durchzuführen, die vom Standpunkt der Chancen der Erzielung einer Verurteilung zweifelhaft sind. Um solchen Situationen aus dem Weg zu gehen, wird eine „reellere Gestaltung“ der Dispositionen der strafrechtlichen Vorschriften vorgeschlagen, in Richtung der Kasuistik, der Formulierung entsprechen-

der individueller Typen dieser Straftaten und Übertretungen so, daß das verbale Merkmal sich auf deutlich abgezeichnete Verhaltensweisen bezieht, z.B. in Form einer mangelnden Aufsicht, der Untätigkeit u.a.¹⁹ Die so erfaßten Typen der Straftaten würden eigenartige Dienststraf-taten im Bereich des Umweltschutzes bilden und die Hervorholung aus dem Kollektiv — also aus dem Kreis von Personen, die potentiell ver-antwortlich sind — der Täter im Sinne des Strafrechtes erleichtern, die die Verantwortung tragen würden, obwohl sie nicht die unmittelbaren Ausführer sind, der „moralischen“ Täter, die neben den „materiellen“ Tä-tern sich zu verantworten haben würden. Einer derartigen Methode der Bestimmung der Handlung des Täters bediente man sich schon im Art. 108 des Gesetzes, indem man nicht die „Zulassung“ oder „Verursach-ung“, sondern das bestimmte Verhalten pönalisierte. Die veränderte Auffassung der Tathandlung wäre dann — in der Regel — mit dem veränderten Charakter der Straftat verbunden: von einen materiellen zum formalen.

VIII

Gegenwärtig verfügt das polnische Strafrecht über ein gutes, obwohl nicht gewisse Schwächen aufweisendes System von Vorschriften, die die Umwelt schützen. Diese Vorschriften verdienen Aufmerksamkeit insbesondere aus dem Grund, weil sie den Umweltschutz komplex be-trachten und zu dessen Beachtung nicht nur im Stadium der Ausnüt-zung, sondern auch im Stadium der Planung und Durchführung von In-vestitionen verpflichten, und weil sie aus dem Umweltschutz eine allöe-mein-nationale Aufgabe machen, zu deren Realisierung sie nicht nur die an der Exploitation unmittelbar interessierten Funktionäre ver-pflichten, sondern auch alle Bürger.

¹⁹ Siehe W. Radecki, *Stan wyższej konieczności...*; auch R. Dębski, *Uwa-gi o przyczynach niedostatecznego wykorzystania przepisów karnych w ochronie środowiska* (Bemerkungen über die Ursachen der unzureichenden Verwertung der Strafvorschriften in dem Umweltschutz), PIP 1985, Nr. 8, S. 74; derselbe, *Pro-blem określenia sprawcy w przepisach karnych przewidujących czyny zabronione godzące w naturalne środowisko człowieka* (Das Problem der Bestimmung des Tä-ters in den Rechtsvorschriften, die verbotene Taten vorsehen, welche die Um-welt verletzen), „Acta Universitatis Lodziensis“ 1982, Folia Iuridica Nr. 10, S. 53—54; derselbe: *Funkcja prawa karnego w ochronie środowiska* (Funktion des Strafrechts im Umweltschutz), „Acta Universitatis Lodziensis“ 1979, Folia Iuridica Nr. 62, S. 95 ff.

Aber die Einwirkung der Gesetzgebung auf die Praxis ist nicht zufriedenstellend. Die Zahl der Verurteilungen für Straftaten der Verletzung der Umwelt ist gering²⁰.

Strafverfahren in Strafsachen über die Verletzung der Umwelt werden unter Anführung verschiedener Begründung niedergeschlagen. Und so wird z.B. das Strafverfahren eingestellt mit Berufung auf die Vorschrift des Art. 26 StGB, der das Ausbleiben von Merkmalen einer Straftat feststellt, wenn die Tat einen geringen Grad gesellschaftlicher Gefährlichkeit aufweist. Ein ähnlicher Gedankengang bildet die Grundlage der bedingten Einstellung des Strafverfahrens mit Hinsicht auf den (nicht bedeutenden) Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit (Art. 27 StGB). Angeführt werden auch rechtfertigende Umstände, wie z.B. das Einwirken von sog. Faktoren, die von den verantwortlichen Personen unabhängig sind (z.B. Niederschläge, die die Verunreinigungen abgespült haben, Versagen der Einrichtungen usw.). Diese Rechtfertigungen lassen sich auf eine Reihe von Ursachen zurückführen, aber vor allem auf die Tatsache der Bevorzugung der Interessen der Produktion und der Unterschätzung der Bedeutung des Umweltschutzes. Diese Priorität wird desto lieber angenommen, als die Interessen der Produktion der volkseigenen Unternehmen hier parallel verlaufen zu den augenblicklichen wirtschaftlichen Interessen des Staates, der an der Realisierung des Produktionsplanes durch die volkseigenen Unternehmen interessiert ist.

Was für Perspektiven hat die Strafverfolgung der Täter von Straftaten gegen die Umwelt? Die Antwort auf diese Frage ist im Augenblick klar. Die gesellschaftliche Gefährlichkeit der die Umwelt verletzenden Taten, unabhängig davon, von wem vollzogen und in wessen unmittelbarem Interesse, nimmt mit jedem Jahr auf sichtbare Weise zu. Verursacht ist dies nicht nur durch den quantitativen und qualitativen Anstieg der Verletzungen, sondern auch durch die Tatsache der Kumulierung dieser Verletzungen. Die immer breitere Bewußtwerdung der

²⁰ Wie G. Rejman angibt (*La protection pénale du milieu biologique en Pologne*, „Revue Internationale de Droit Pénal“ 1978, Nr. 4, S. 208), wurden in Jahre 1976 in Polen für Straftaten gegenüber der Umwelt etwa 260 Personen verurteilt, wovon 234 Personen für Wilderei, für Wasserverunreinigung — 10 Personen, für die Herbeiführung einer allgemeinen Gefährdung — 19 Personen. Andere Autoren geben an, daß im Jahre 1982 die Organe des Umweltschutzes an die Staatsanwaltschaft 110 Benachrichtigungen über Straftaten gerichtet haben, wovon mit einer Anklageschrift 9 Strafsachen an Gerichte geleitet wurden, in 4 Sachen wurde das Verfahren bedingt eingestellt (K. Mikietyń, W. Radecki, *Przyczyny niskiej efektywności ścigania przestępstw przeciwko środowisku* (Ursachen der niedrigen Effektivität der Verfolgung von Straftaten gegen die Umwelt), „Problemy Prawo-rządności“ 1985, Nr. 2).

zunehmenden Bedrohung und das einer vielseitigen Bedrohung, die sich aus der Steigerung der Verseuchung der Umwelt ergibt, läßt die Hoffnung aufkommen, daß die die Umwelt verletzenden Straftaten so verfolgt werden, wie Straftaten gegen das Leben und Straftaten, die eine allgemeine Bedrohung verursachen²¹ und das unabhängig davon, ob das Subjekt dieser Straftaten private Personen oder Funktionäre volkseigener Unternehmen und Betriebe sind. Möge das so schnell wie möglich geschehen.

Jan Waszczyński

OCHRONA ŚRODOWISKA W POLSKIM PRAWIE KARNYM

Pierwszego prawnego ujęcia zagadnień związanych z ochroną środowiska naturalnego w Polsce dokonano w ustawie z 10.3.1934 o ochronie przyrody. Ustawa ta chroniła poszczególne elementy środowiska, a ich naruszenie uznawała za wykroczenia zagrożone karami administracyjnymi. Podobny charakter nosiła wydana w jej miejsce ustawa z 1949 r. o ochronie przyrody, która rozszerzyła krąg chronionych elementów przyrody, zachowując jednak „konserwatorski” charakter tej ochrony, albowiem dążąc do zabezpieczenia poszczególnych elementów przyrody przed dalszymi zniszczeniami i nieracjonalną gospodarką, nie zajmowała się kwestią źródeł zagrożenia. Nowoczesne rozwiązanie prawnej ochrony przyrody zawarte zostało dopiero w obowiązującej obecnie ustawie z 31.01.1980 r. o ochronie środowiska. W ustawie tej przyjęto szerokie rozumienie środowiska obejmujące zarówno środowisko pierwotne (naturalne), jak i środowisko przetworzone przez człowieka. W ustawie tej reguluje się zasady kształtowania środowiska, zasady gospodarowania zasobami przyrodniczymi, przeciwdziałanie zanieczyszczeniom i uszkodzeniom środowiska, przywrócenie do stanu właściwego elementów przyrodniczych. Ochronę środowiska ustawa traktuje jako zadanie ogólnonarodowe, do którego realizacji powołane są wszystkie organy państwowe, jak również ogół obywateli, i która ma być zapewniona nie dopiero w stadium eksploatacji przedsiębiorstw, lecz już w stadium planowania i inwestycji. W ustawie przewidziano cały szereg środków ekonomicznych i prawnych mających zabezpieczyć realizację tak szeroko zakreślonych zadań.

Wśród środków o charakterze prawnym znajdują się również postanowienia, określające przestępstwa i wykroczenia przeciwko środowisku (art. 107—109). Do czynów godzących w środowisko — obok przepisów określonych w ustawie z 31.01.1980 r. — stosuje się nadto przepisy kodeksu karnego z 1969 (art. 136—140, art. 199, 201, 203, 216) oraz przepisy karne ustaw administracyjnych chroniących poszczególne elementy środowiska (np. prawo wodne, prawo górnicze i in.). Gdy jednak przepisy karne ustawy z 31.01.1980 r. chronią środowisko jako takie, to przepisy ko-

²¹ „Sans doute la protection du milieu naturel est-elle devenue aujourd’hui ainsi essentiel que celle de la vie ou de la liberté” (M. Delmas-Marty, *La protection pénale du milieu naturel en France*, „Revue Internationale de Droit Pénal” 1978, Nr. 4, S. 109).

deksu karnego realizują ochronę środowiska w sposób pośredni, przez spenalizowanie czynów, które naruszając środowisko, godzą w życie i zdrowie człowieka, w bezpieczeństwo powszechne, ew. prawidłowość gospodarowania; środowisko naturalne nie jest więc w naszym kodeksie samodzielnym przedmiotem ochrony prawno-karnej.

Odpowiedzialność karna za przestępstwa przeciwko środowisku zamieszczone poza kodeksem karnym kształtuje się na zasadach przewidzianych w tym kodeksie. Podobnie przedstawia się kwestia odpowiedzialności za wykroczenia skierowane przeciwko środowisku, którą regulują zasady zawarte w kodeksie wykroczeń z 1971 r. Odpowiedzialność karną za naruszenie środowiska — zarówno w postaci czynów stanowiących przestępstwa, jak i wykroczenia — mogą ponosić jedynie osoby fizyczne. Te ostatnie — w razie naruszenia środowiska — mogą być jednak zobowiązane do zapłacenia kary pieniężnej, traktowanej w naszym prawie jako środek przymusu ekonomicznego pełniący zarazem funkcję bodźca ekonomicznego.

Ogólnie biorąc, przestępstwa przeciwko środowisku naturalnemu w polskim prawie karnym można podzielić na dwie grupy: przestępstwa polegające na zanieczyszczeniu środowiska i pozostałe przestępstwa przeciw środowisku.

Najpowszechniej popełniane przestępstwo w postaci zanieczyszczenia środowiska podlega ukaraniu wedle art. 107 ust. 1 ustawy z 31.1.1980 r. Przestępstwa tego dopuszcza się, kto „narusza obowiązek ochrony środowiska i powoduje przez to — chociażby nieumyślnie — zanieczyszczenie wody śródlądowej, powietrza atmosferycznego lub powierzchni ziemi, tak że może to narazić na niebezpieczeństwo życie lub zdrowie ludzkie, spowodować w znacznych rozmiarach zniszczenia w świecie roślinnym lub zwierzęcym albo spowodować poważne szkody w gospodarce”; za czyn taki grozi kara od 3 miesięcy do 3 lat pozbawienia wolności; typ kwalifikowany przez śmierć lub ciężkie uszkodzenie ciała zagrożony jest karą od 6 miesięcy do 8 lat pozbawienia wolności. Z ujęcia przepisu widoczne jest, iż mamy tu do czynienia z przestępstwem z narażenia opartym na winie kombinowanej.

Do innych przestępstw przeciwko środowisku należą czyny skierowane przeciw poszczególnym elementom środowiska, a przede wszystkim czyny zmierzające do ich zniszczenia. Czyny takie spenalizowane są zarówno w ustawie z 31.01.1980 r. (art. 109), jak i w przepisach karnych poszczególnych ustaw administracyjnych (np. prawo wodne, prawo górnicze, ustawa o hodowli, ochronie zwierząt łownych i prawie łowieckim i in.).

Egzekwowanie przepisów karnych skierowanych na ochronę środowiska napotyka szereg przeszkód. Najpoważniejszą z nich jest to, iż zanieczyszczenia spowodowane są przede wszystkim przez jednostki gospodarki uspołecznionej, które nie dysponują środkami na instalowanie urządzeń ochronnych, a nie mogą wstrzymać produkcji ze względu na ciężący na nich obowiązek wykonania ogólnonarodowego planu gospodarczego. Dla legalizacji dokonywanych zanieczyszczeń przedsiębiorstwa powołują się na stan wyższej konieczności (art. 23 k.k.) albo na tzw. pozaustawowy stan wyższej konieczności gospodarczej. W doktrynie i orzecznictwie Sądu Najwyższego argumenty te nie znajdują jednakże aprobaty. W nauce wypowiada się niekiedy pogląd, że o ile zanieczyszczenia są nie do uniknięcia, a jedyną alternatywą jest albo dalsze zatrucie środowiska albo unieruchomienie zakładu, wówczas zagadnienie to nie jest problemem prawa karnego, a kwestią rozstrzyganą w ramach podstawowych założeń polityki państwa. Ocenie prawno-karnej w ramach instytucji stanu wyższej konieczności mają — wedle przedstawionego zapartywania — podlegać natomiast takie działania, jak zwiększenie produkcji mimo niewydolności urządzeń, awaryjne zrzuć ścieków, czasowe wyłączenie istniejących urządzeń oczyszczających w celu zaoszczędzenia energii.